



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXIII. Schwührigkeiten, so das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium wegen des vor die Evangelischen gehörigen Exemplars der Friedens-Instrumenten, gemacht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649
Febr.

saream Majestatem perscriptarum, publicæque Conventionis præscriptum, realiter & sincere executioni & effectui mandatum iri. Quantum vero Restitutionem Locorum & Exauctorationem militum attinet, cum in Instrumento Pacis cautum sit, quod, antequam ad rem ipsam procedatur, de Modo & Ordine, quo talis Evacuatio & Exauktoratio instituenda sit, certa conventio per Exercituum Duces iniri debeat; pro majori hujus negotii promotione concipiatur hic Monasterii ordo modusque, quo hujus modi Restitutio & Exauktoratio quam commodissime & securissime fieri posse videatur, atque ad dictos partium Duces per expressos cursores mittatur cum requisitione, ut de matura executione quam primum convenienter. In quorum si dem majusqde robur declaratio præsens Cæsareanorum, Regiorum & Statuum Imperii Protocollis inserta est. Actum Monasterii, die 6. Februaril Anno 1649.

1649.
Febr.

§. XXIII.

Die Chur-Mainzischen wollen die Exemplaria der Friedens-Instrumenten vor das Chur-Sächsische Archiv nicht von den Ständen subscribein lassen.

Dieweil nun also die Vollziehung des Friedens-Schlusses durch Auswechselung der Ratificationen endlich zu Stand gebracht werden sollte; So wollte der Chur-Sächsische Gesandte nicht verabsäumen, die vor das Evangelische Corpus gehdrige Exemplarien der beydnen Friedens-Instrumenten, welche in das Chur-Sächsische Archiv deponirt werden sollten, und welche bereits von den Kaiserlichen und Königlichen Gesändten vollzogen worden waren, gleichfalls von den Reichs-Ständen unterschreiben und besiegeln zu lassen. Er brachte solche zu dem Ende mit auf den Bischofs-Hoff, Mittwochs, den 7. Febr., bekam aber von den Chur-Mainzischen Gesandten darunter Widerspruch, indem diese solche Unterschrift und Besieglung ex parte Statuum Imperii, nicht zugeben wollten, bis der Chur-Sächsische Gesandte einen schriftlichen Revers würde von sich gestellt haben, daß solches Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz Reichs-Erz-Cancellariat-Amt nicht præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle. Der Chur-Sächsische aber weigerte sich solches schriftlich zu thun, sondern verstande sich endlich nur zu einer mündlichen Declaration, und, da die Chur-Mainzischen solche nicht annehmen wollten, ersuchte er der Evangelischen Stände Gesandten, daß sie ihre in Händen habende Ratificationes ehender nicht extradiren möchten, bis die Instrumenta Pacis vollzogen wären. Womit man also aus einander gieng.

Des Nachmittags entstand ein neuer und heftiger Disputat darüber. Die

Chur-Mainzischen Gesandten hielten davor, es wäre solches dem Reichs-Direktorio nachtheilig, dasselbe müsse dergleichen Reichs-Instrumenta und Documenta alleine verwahren. Bey demselben müsse man sich vidimirter Copyen auf bedürffenden Fall erhöhlen, und könne sonst kein Exemplar etwas beweisen. Es wäre wieder des Reichs Herkommen, und hätten sie von ihrem Herrn, dem Churfürsten Befehl, auf einem Revers zu bestehen. Hingegen wendeten die Evangelischen dagegen ein, daß es dem Reichs Herkommen nicht zu wider, sondern vielmehr in allen Contractibus üblich und gebrauchlich sey, daß jeder Theil der Contrahenten ein Exemplar vor sich in Händen zu seiner Nothdurft behalte, und könnte ja nicht verneinet werden, daß sie mit den Catholischen, um diese hinwieder mit den Evangelischen, als Parthenen contrahirt, und den punctum Gravaminum mit einander verglichen hätten. Man wäre jeso auf keinem ordentlichen Reichs-Tage, noch in Vollziehung eines Reichs-Abchiedes begriffen ic. Die Chur-Mainzischen aber blieben dabei, sie müsten zu ihrer Sicherung ein schriftlich Zeugniß haben, und allegirten, daß das Original des Religions-Friedens allein bey Chur-Mainz in Verwahrung liege. Man hat endlich diesen Vorschlag, es möchte ein schriftlicher Schein dahin eingerichtet werden, daß dieses weder Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, an dero Reichs-Erz-Cancellariat-Amt, noch auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu SachsenReichs-Erz-Marschall-Amt einig Präjudiz bringen solle.

Weil

1646.
Febr.

Weil nun der Chur-Sächsische Gesandte damit einstimmig war, verfaßte er als bald einen kurzen Aufzählgang gemeldten Inhalts, und ließ denselben durch den Chur-Bayerischen Abgesandten Doct. Krebsen, denen Chur-Maynischen zufstellen, welche aber hingegen ein ganz versänglich Projekt machten, darin unter andern enthalten war, es solle dieses Exemplar des Instrumentum Pacis bey Chur-Sachsen, zur Augspurgischen Confessions-Bewahrung Stände Information und Nachricht verbleiben. Wollten denselben also omnem vim probandi benehmen, und was mehr nachtheiliges darin enthalten war ic. Daz also weder die Chur-Sächsische noch die andere Evangelische darein willigen wollten.

Die Kaiserlichen werden erlaucht, die seholber mit den Chur-Maynischen zu reden.

Des folgenden Tags erhuben sich der Chur-Sächsische nebst den Altenburgischen Gesandten zu den Kaiserlichen, und trugen ihnen sämtlich vor, was gestalt die Chur-Maynischen nicht geschehen lassen wollten, daß Instrumenta authenticæ Pacis Suecicæ & Gallicæ zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Archiv, als des vornehmsten Staats unter den Evangelischen kommen sollten, endlich aber wären sie auf einen schriftlichen Revers gefallen, daß dieses Sr. Churfürst. Gnaden Erz-Cancellariat-Amt nicht solle præjudicirlich seyn. Nun habe es weder bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, noch bey andern Evangelischen solche Meinung, daß man dem Erz-Cancellariat-Amt einig Nachtheil zuzuziehen begehe, sondern man halte es billig und nöthig, daß auch bey denen Evangelischen ein Original verbliebe, sitemahl in dem Instrumento Pacis der Articulus Gramminum, und wie dieselben verglichen worden, enthalten sey, bey welchen die Catholischen und Evangelischen zwei Partysen gegen einander machten, also auch jeder Theil ein Instrumentum solcher Transaction in Händen behalten müsse. Damit aber die Chur-Maynischen sich desto weniger zu beschwren sche hätten, so wäre er, der Chur-Sächsische entschlossen, denenselben ein Arrestatum im Rahmen seines gnädigsten Churfürsten und Herrn auszustellen, darin enthalten sey, daß dieses dem Chur-Maynischen Reichs-Cancellariat-Amt ohnpræjudicirlich

seyn solle. Ednne auch noch ferner geschehen lassen, jedoch, als wann es von den Kaiserlichen herkomme, daß bengesetz werde: Auch nicht dem, so von solchem Reichs-Cancellariat dependire, und dem Reichs Herkommen ic. Er habe zwar gestern in solch Project geest, daß es auch hingegen Sr. Churfürst. Durchlaucht zu Sachsen Reichs-Erz-Marschall-Amt, solle ohne Nachtheil seyn; wäre aber dennoch zu frieden, daß es außen bleibe, gleichwohl doch mit dem Verstand und Verwahrung, daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht jetzt berührt hohen Reichs-Erz-Marschall-Amt nichts abgehen solle, sitemahl wissend sey, was vor diesem zwischen Chur-Mayn und Chur-Sachsen solcher Reichs-Aemter halber vor Trüngungen sich ereignet hätten, deswegen ein Vergleich aufgerichtet worden. Er, der Chur-Sächsische Gesandte könne demnach Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und dero Churfürstlichen Hause nichts vergeben, sondern müßt es dabei bewenden lassen. Damit aber die Subscriptio solcher Exemplarien der Instrumentorum Pacis noch diesen Tag, und ante Commutationem Ratificationum erfolge, so ersuche man sie, die Kaiserlichen Gesandten, sie wollten den Chur-Maynischen darunter zureden.

Die Kaiserlichen Gesandten recapitulirten durch den Legat Vollmar kürlich den Vortrag, und daß sie sich wohl erinnerten, was wegen Subscription dieser Exemplarien, in vorigen Tagen vorgekommen, daß auch sie, die Kaiserlichen allebereit solche Subscriptionem vollzogen hätten, nachdem der Chur-Maynische Canglar dabey gewesen wäre, und nicht contradicirt hätte. Zwar wäre nicht ohne, daß Chur-Mayn das Reichs-Archivum habe, und solche Diplomata und Instrumenta zu des ganzen Reichs Nothdurft zu verwahren pflege, und wollten sie verhossen, auch lieber seien, daß man sich mit denen Chur-Maynischen selbst vergleiche. Sollte es aber haftten, wollten sie mit denenselben gerne reden, sich gleichwohl versehen, man werde den actum Commutationis deswegen nicht hindern oder aufhalten, dann sie verhossen, es solle mit den Schwedischen die Auswechslung noch Vormittags vor sich gehen.

Damit

1649. Febr. Damit versammelten sich die sämtlichen Stände auf dem Bischofs-Hoff, um zu erwarten, wann der so sehnlich gewünschte Actus Commutationis Ratificationum vor sich gehen würde: Unterdessen die Special-Guarandie vor die Kron Frankreich, Elsäss betreffend, von Hessen und Baden die es noch nicht gethan hatten, unterschrieben wurde, welche sich dessen noch mahlten, und zwar der Ursach verweigerten, weil, als diese Subscription von der andern Ständen Gesandten vorgangen, nach der, bey gegenwärtigen Convene zwischen den alternirenden Fürstlichen Häusern verglichenen Alternation, eine andere Ordnung gehalten werden sollte. Dieses Obstatulum wird endlich dadurch removirt, daß der Chur-Maynische Kammer sich erbote, ad Protocollum zu nehmen, und denen Interessirten einen Extract zu geben, (dessen Formul er auch alsbald mit aller Interessenten Besieben verfasste) daß diese Ordnung Hessen und Baden nicht prejudicieren solle.

Notamina
bey der Ratifi-
cation einiger
Reiche.
Stände.

In der Chur-Maynischen Ratification befand sich, daß Se. Churfürstliche Gnaden den Frieden nicht allein vor sich

und ihre Successores, sondern auch vor ihre Erben ratificirten, welches vor etwas ungewöhnliches gehalten wurde. Der Chur-Brandenburgische Abgesandte Wesembeck, hatte in Substitution, eine Ratification wegen der Gräflich-Wetterauischen Bank producirt, welche allein Nassau-Dillenburg und Hanau, als Directores der Gräflichen Correspondenz, volkhogen hatten, darin aber unterschiedene Graffen genannt worden waren, welche memahls in der Correspondenz gewesen, auch Nassau-Dillenburg und Hanau keine Direction einkündigten, noch von solcher Ratification einige Wissenschaft trugen. Daher die Gräflich-Nassau-Sarbrückischen, welche dermahl allein zur Stelle waren, weil ihrer Principalen darin gedacht war, ausdrücklich solcher Ratification so weit widersprachen, und baten, solches ad Protocollum zu nehmen; Sie wären aber willig, eine eigene Ratification, die sie bey Händen hätten, wegen ihrer Gräflicher Principalen zu produciren: Vermeldeten daneben, es würde das Gräfliche Haus Waldeck gleichfalls mit dieser gemeinen Ratification nicht zu frieden seyn.

Die Auswech-
selung der
Ratifica-
tionen geschieht
endlich am 8.
Febr. st. vet.

Endlich kam es, nach langen warten und hoffen, zur wirklichen Auswechselung der Ratificationen, welches am Donnerstag, den 8ten Febr. styl. vet. geschah, welcher Tag, nach dem neuen Calender, den Nahmen CONCORDIA führte. Die besonderen Umstände, was sowohl bey

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici d. d. Donnerstags den 8. Febr. 1649.

Als gegen 12. Uhr die Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii (weil Herr Salvius nunmehr wieder fortkommen konnte) mit 4. Carosse, jede mit 6. Pferden bespannet, in des Herren Graffen von Lamberg's Quartier sich eingefunden, fiel bey den anwesenden Gesandten der Stände, die Frage vor: Ob allein die Deputirten sich dahin zu verfügen, oder sämtlich jeho anmejende? Man hielt aber am besten, daß mitfahre, wer wolle. Wie dann auch geschah, außer der Hessen-Casselische, Herr Schäffer, (ohne Zweifel, daß er Herrn Graff Servient nicht offendiren wollte) blieb zurück. Nachdem wir allerseits allda angelangt, mussten wir etwas im Vor Gemach verziehen, wurden gleichwohl, als es zum andern mahl hinein gesagt wurde, alsbald von Herrn Graffen von Lamberg hinein geholt. In der Mitte stand ein vierckigt Tischlein, dar-

Sechster Theil.

an

1649.
Febr.

1649.
Febr.